



*Ministerium für den ökologischen Wandel*

NATIONALES VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE

**Beschluss Nr. 4 vom 3. Juni 2021.**

**Kriterien und Modalitäten für die vereinfachte Eintragung in das Register gemäß Artikel 40ter des Gesetzes 11. September 2020, Nr. 120.**

**DAS NATIONALE KOMITEE  
DES VERZEICHNISSES DER UMWELTFACHBETRIEBE**

**Nach Einsichtnahme** in das gesetzesvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152 - Bestimmungen im Umweltbereich, und insbesondere in Artikel 212, mit dem das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, in Folge kurz Verzeichnis genannt, gegründet wird;

**Nach Einsichtnahme** in das Gesetz 11. September 2020, Nr. 120 und insbesondere in Artikel 40ter über Vereinfachungen für die Tätigkeiten zur Verwertung von metallischen Werkstoffen, der im Verzeichnis die Errichtung eines Registers verfügt, in das sich italienische und ausländische Betriebe zwecks Ermächtigung zur Sammlung und zum Transport von metallischen Werkstoffen für gezielte Verwertungsverfahren im vereinfachtem Verfahren eintragen können;

**Berücksichtigt**, dass genannter Artikel 40ter des Gesetzes 11. September 2020, Nr. 120 verfügt, dass das Verzeichnis innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes spezifische Modalitäten für die vereinfachte Eintragung in das Register festlegen muss, um den Unternehmen, welche metallische Werkstoffe für bestimmte Verwertungsverfahren sammeln und transportieren möchten, den Zugang zum Markt, auch aus dem Ausland, zu erleichtern;

**Nach Einsichtnahme** in das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung und dem Minister für Infrastrukturen und Transportwesen vom 3. Juni 2014 Nr. 120, welches die Aufgaben und die Organisation des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe regelt;

**Für notwendig befunden**, zur Anwendung des genannten Artikels 40ter des Gesetzes 11. September 2020 Nr. 120 die Modalitäten für die vereinfachte Eintragung in das Register seitens italienischer und

ausländischer Betriebe festzulegen, welche aus metallischen Werkstoffen bestehende Abfälle, die für gezielte Verwertungstätigkeiten bestimmt sind, sammeln und transportieren möchten;

## BESCHLIESST

### Art. 1

#### *(Errichtung des Registers)*

1. Im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird das Register gemäß Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes 11. September 2020, Nr.120, nachfolgend Register genannt, errichtet. In dieses Register können sich italienische und ausländische Betriebe mit einem vereinfachten Verfahren eintragen, um die Ermächtigung für die Sammlung und den Transport von Abfällen, die aus metallischen Werkstoffen bestehen und für spezifische Verwertungsverfahren bestimmt sind, zu erhalten. Die Eintragung in das Register gestattet den italienischen und ausländischen Unternehmen, den Transport unter Beachtung der nationalen und internationalen Bestimmungen über den Güterkraftfahrzeugverkehr auszuüben.
2. Das Register gliedert sich nach Anzahl der Tonnen der jährlich gesammelten und beförderten Abfälle in folgende Klassen:
  - Klasse a): jährlich beförderte Gesamtmenge höher als oder gleich 200.000 Tonnen;
  - Klasse b): jährlich beförderte Gesamtmenge höher als oder gleich 60.000 Tonnen und kleiner als 200.000 Tonnen;
  - Klasse c): jährlich beförderte Gesamtmenge höher als oder gleich 15.000 Tonnen und kleiner als 60.000 Tonnen;
  - Klasse d): jährlich beförderte Gesamtmenge höher als oder gleich 6.000 Tonnen und kleiner als 15.000 Tonnen;
  - Klasse e): jährlich beförderte Gesamtmenge höher als oder gleich 3.000 Tonnen und kleiner als 6.000 Tonnen;
  - Klasse f): jährlich beförderte Gesamtmenge kleiner als 3.000 Tonnen.
3. Die Eintragung in das Register erfolgt von Amts wegen für Unternehmen, die im ordentlichem Verfahren gemäß Artikel 15 des Dekrets vom 3. Juni 2014 Nr. 120 für die Sammlung und den Transport von Abfällen laut Artikel 3 eingetragen sind, unbeschadet der jährlich beförderten Gesamtmenge, die von der Herkunftsklasse vorgesehen ist.
4. Für Unternehmen, die in der Kategorie 6 eingetragen sind (*Unternehmen, welche nur grenzüberschreitende Abfalltransporte durchführen*) ist die Eintragung von Amts wegen laut Absatz 3 nur auf die Ausübung des grenzüberschreitenden Abfalltransports beschränkt.
5. Das nationale Komitee sorgt für die Online-Veröffentlichung und -aktualisierung der Liste der im Register eingetragenen Subjekte. Der Zugang zu diesen Daten ist in Beschluss Nr. 1 vom 23. Juli 2014 geregelt.

## **Art. 2**

*(Voraussetzungen für die Eintragung)*

1. Unternehmen, welche die Bestimmungen über die Tätigkeit des Güterkraftfahrzeugverkehrs erfüllen und sich in das Register eintragen möchten, müssen:

a) im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten oder, wenn es sich um ausländische Unternehmen handelt, in entsprechenden Registern des Herkunftslandes eingetragen sein;

b) die Voraussetzungen laut Artikel 10, Absatz 2, Buchstaben a), b), c), d), e), f), g) und i) des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 erfüllen;

c) im Sinne der geltenden Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr die Verfügbarkeit der Fahrzeuge, die verwendet werden sollen, nachweisen;

d) im Besitz der Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal gemäß Anlage „A“ sein.

2. In Erwartung der Festlegung der spezifischen Voraussetzungen wird das Amt des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die im Sinne dieses Beschlusses um Eintragung ersuchen, vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens übernommen.

## **Art. 3**

*(Abfälle, die gesammelt und transportiert werden können)*

Unternehmen, die sich in das Register eintragen möchten, können ausschließlich folgende nicht gefährlichen Abfälle sammeln und transportieren, soweit sie für die Verwertung (R) bestimmt sind - R4, R11, R12, R13 wie in Anhang C, 4. Teil des GVD 152/06 angeführt:

02 01 10	Metallabfälle
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen (wie sie in den Typologien 3.1 und 3.2. des Anhangs 1, Sub-Anhang 1, MD 5. Februar 1998 beschrieben sind)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
17 04 05	Eisen und Stahl

17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle

#### **Art. 4**

##### *(Eintragungsverfahren)*

1. Unternehmen mit Sitz in Italien, die sich in das Register eintragen möchten, reichen bei der gebietszuständigen Regional- oder Landesektion eine Meldung ein. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, die über einen Zweitsitz oder ein Domizil in Italien verfügen, reichen die Meldung bei der gebietszuständigen Regional- oder Landesektion oder, falls sie ein Domizil mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) wählen, bei einer Regional- oder Landesektion ihrer Wahl ein.
2. Unternehmen mit Sitz in Italien oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren gesetzlicher Vertreter ein italienischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates mit Aufenthaltsgenehmigung in Italien oder in einem anderen Staat der Europäischen Union ist, reichen die Meldung mit dem Vordruck gemäß Anlage „B“ ein. Mit dem Vordruck bestätigen sie im Sinne des DPR 445/2000:
  - a) den Sitz des Unternehmens;
  - b) die Abfalltypologien, die sie sammeln und transportieren möchten;
  - c) die Eckdaten und die technische Eignung der verwendeten Fahrzeuge, sowie die Konformität derselben mit den Bestimmungen über Güterkraftfahrzeugverkehr;
  - d) die Einzahlung der Sekretariatsgebühren.
3. Unternehmen mit Sitz in einem Nicht-EU-Staat, deren gesetzlicher Vertreter nicht über eine Aufenthaltsgenehmigung in Italien verfügt und sich in das Register eintragen möchten, reichen die Meldung über den Vordruck gemäß Anlage „C“ ein.
4. Die Meldungen gemäß Absätzen 2 und 3 unterliegen Stichprobenkontrollen mit den Modalitäten gemäß Beschluss Nr. 1 vom 22. April 2015.

5. Die Regional- oder Landesektion prüft die Voraussetzungen und gestellten Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit und beschließt innerhalb von dreißig Tagen die Eintragung in das Register.
6. Sollte die Regional- oder Landesektion feststellen, dass die Voraussetzungen oder vorgesehenen Anforderungen nicht erfüllt sind, verhängt sie mit begründeter Verfügung das Verbot, die Tätigkeit fortzusetzen, insofern sich das betroffene Subjekt nicht einmalig innerhalb der von der Sektion festgelegten Frist den geltenden Bestimmungen anpasst. Scheinen die Voraussetzungen oder Anforderungen bei Ablauf der für die Richtigstellung gewährten Frist nicht als erfüllt auf, sowie bei Wiederholung, nimmt die Sektion die Streichung der Eintragung aus dem Register vor.
7. Die im Register eingetragenen Unternehmen müssen mit den Modalitäten gemäß Dekret vom 3. Juni 2014 Nr. 120 eine jährliche Eintragungsgebühr in folgender Höhe einzahlen:
- Klasse a), Euro 1.800;
  - Klasse b), Euro 1.300;
  - Klasse c), Euro 1.000;
  - Klasse d), Euro 750;
  - Klasse e), Euro 350;
  - Klasse f), Euro 150.
8. Die im Sinne des Artikels 1, Absätze 3 und 4 von Amts wegen in das Register eingetragenen Unternehmen sind nicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Absatz 7 verpflichtet.
9. Die Eintragung in das Register wird alle 5 Jahre im Sinne des Artikels 22, Absatz 1 Dekret 3. Juni 2014, Nr. 120 erneuert.

#### **Art. 5**

*(Inkrafttreten)*

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2021 in Kraft.

DER SEKRETÄR  
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT  
Dr. Eugenio Onori

**ANLAGE „A“**  
(Artikel 2, Buchstabe d)

**MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DAS REGISTER**

**TAB. A1: MINDESTAUSSTATTUNG AN FAHRZEUGEN UND PERSONAL FÜR DIE EINTRAGUNG IN DAS REGISTER**

Jährlich beförderte Menge	KLASSE F < 3.000 t/j	KLASSE E > oder = 3.000 und < 6.000 t/j	KLASSE D > oder = 6.000 und < 15.000 t/j	KLASSE C > oder = 15.000 und < 60.000 t/j	KLASSE B > oder = 60.000 und < 200.000 t/j	KLASSE A > oder = 200.000 t/j
Mindestgesamtttragfähigkeit (in Tonnen)	1	2	8	30	100	160
Personal	1	1	1	3	9	16